Mittheilung des Senats

vom 25. April 1879.

Reichsjustizgesetze, Abänderung des § 57 i und der §§ 70—80 der Verfassung.

Der Senat theilt hieneben den von der Deputation wegen Abänderung des § 57 i und der §§ 70—80 der Verfassung erstatteten Bericht der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit und wird derselben seine Erklärung, sobald sie in der durch den § 67 d der Verfassung vorgeschriebenen Weise beschlossen sein wird, zugehen lassen.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation empfiehlt in Uebereinstimmung ihrer Mitglieder aus den im ersten Bericht der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze dafür angeführten Gründen (Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1879 pag. 164, 165) die §§ 70—80 der Verfassung aufzuheben und an Stelle derselben die unter Artikel 2 des von jener Deputation vorgelegten Gesetzentwurfs vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in die Verfassung als §§ 70 und 71 derselben aufzunehmen.

Der in diesem Gesetzentwurf unter Artikel 1 formulirte, die Abänderung des § 57 i der Verfassung betreffende Antrag hat zwar in der berichtenden Deputation nicht die gleiche ungetheilte Zustimmung gefunden, indeß eine überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Deputation glaubt auch diesen Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen. Allgemein anerkannt wurde, daß, wenn auch Abolitionen äußerst selten in Frage kommen, es doch dringend wünschenswerth sei, eine Bestimmung darüber zu treffen, welches Gericht oder welche andere Behörde dem Senat das auch bei Abolitionen erforderliche Gutachten zu erstatten habe, da die Bestimmung des jetzigen § 57 i der Verfassung, daß das zuständige Gericht das Gutachten auch bei Abolitionen zu erstatten habe, in der Anwendung dann, wenn ein Gericht mit der Sache noch nicht befaßt ist, zu unnöthigen Weiterungen führt, indem, falls der Senat ein ihm eingereichtes Abolitionsgesuch nicht für zweifellos unbegründet erachtet, zunächst lediglich wegen des von dem zuständigen Gericht zu erstattenden Gutachtens die zur Zeit noch bei der Staatsanwaltschaft befindliche Strafsache bis zu dem Stadium der Klageerhebung bei dem zuständigen Gericht fortzuführen ist. Dieser Mißstand wird sich noch fühlbarer machen nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, da zufolge § 75 dieses Gesetzes hinsichtlich einer großen Anzahl Strafsachen die Strafkammer des Landgerichts zu befinden hat, ob dieses Gericht oder ein Schöffengericht für die Sache zuständig sein soll. — Zur Beseitigung dieses anerkannten Mangels ist von einer Minderheit der Mitglieder der berichtenden Deputation in Antrag gestellt, in Abolitionsfällen stets die Strafkammer des Landgerichts mit der Erstattung des fraglichen Gutachtens zu betrauen, während die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Deputation dem im Artikel 1 des erwähnten Gesetzentwurfs gemachten Vorschlag, in Abolitionssachen, wenn ein Gericht noch nicht mit der Sache befaßt ist, den Staatsanwalt mit der Begutachtung des Falls zu beauftragen, den Vorzug giebt. Die Minderheit macht für ihren Antrag folgende Gründe geltend. Der Staatsanwalt, welchem gesetzlich eine Parteistellung im Strafverfahren zugewiesen und welcher der Aufsicht der Landesjustizverwaltung unterstellt sei, deren amtlichen Weisungen er nachkommen müsse, nehme nicht die objective und unabhängige Stellung ein, welche für die begutachtende

Behörde verlangt werden müsse, wenn in dem Gutachten, was doch der Fall, eine Garantie gegen einen Mißbrauch des Begnadigungsrechts erhalten bleiben solle. Das Gutachten eines einzelnen Mannes ferner biete nicht die Gewähr dafür, daß dasselbe nicht von einseitiger Auffassung der Verhältnisse beeinflußt werde, während bei der Stellung der Strafkammer des Landgerichts und deren collegialer Verfassung die Unabhängigkeit der Beurtheilung gesichert und die Einseitigkeit der Auffassung unmöglch erscheine. Die Mehrheit der Deputation erachtet dagegen den Staatsanwalt, weil dieser in der Regel allein Kenntniß von der bei Abolitionsgesuchen vornehmlich in Betracht kommenden Persönlichkeit des Beschuldigten hat oder diese Kenntniß sich leicht wird verschaffen können, für besonders befähigt, den Abolitionsfall namentlich in subjectiver Beziehung zu begutachten, während die Strafkammer und zwar auch sie lediglich als begutachtende Behörde und nicht als erkennendes Gericht immer nur aus den in der Regel noch nicht völlig instruirten Akten ihre Ansicht sich würde bilden können. Ob der zur Zeit, als eine Staatsanwaltschaft noch nicht bestand, in unsere Verfassung aufgenommenen Vorschrift, daß Gnadensachen von dem zuständigen Gericht zu begutachten seien, die Absicht, eine in der Betheiligung unabhängiger Gerichte etwa zu findende Garantie gegen einen Mißbrauch des Gnadenrechts zu schaffen, oder nicht vielmehr die Rücksicht zu Grunde gelegen hat, daß es jedenfalls zweckmäßig sei, eine Aeußerung der mit der Sache vertrauten Behörde zu veranlassen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird unbedenklich dem Staatsanwalt, welchem in dem Strafverfahren die Wahrung wichtigster öffentlicher Interessen anvertraut ist, auch das Vertrauen geschenkt werden können, daß derselbe Abolitionssachen umsichtig und unparteiisch prüfen und begutachten werde, um so mehr, als selbstverständlich, wenn ihm gesetzlich die Pflicht der Begutachtung zugewiesen wird, ihm damit auch die Pflicht auferlegt wird, das Gutachten selbständig und ohne Rücksicht auf die ihm in seiner dienstlichen Stellung vorgesetzten Behörden zu ertheilen. Als besonderer Vorzug einer derartigen Einrichtung ist hervorzuheben, daß solchenfalls die in Abolitionssachen besonders wünschenswerthe schleunige Erledigung und die Geheimhaltung der Verhandlungen am besten gesichert erscheint.

Die Deputation empfiehlt hiernach den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des § 57 i und der §§ 70 bis 80 der Verfassung, in der von der Deputation wegen Ausführung der Reichsjustizgesetze vorgelegten Fassung anzunehmen.

(gez.) **Lürman.** (gez.) **Stadtländer.**